

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. April 1875.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1875,

womit in Gemäßheit des §. 39 des Gesetzes vom 5. November 1874 R. G. B. Jahrgang 1875 Nr. 2, dann auf Grund des Art. V des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 und des §. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 Vollzugsbestimmungen über die Anlegung, Richtigtstellung und Führung der Grundbücher in der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca erlassen werden.

Vorbereitende Verfügungen.

§. 1.

Die mit der Aufsicht über die Anlegung der Grundbücher betrauten Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz haben den Beginn und die Aufeinanderfolge der Arbeiten zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher nach Einvernehmung der Bezirksgerichte zu regeln.

Diese Arbeiten können in den einzelnen Gemeinden nicht früher beginnen, als bis in Ansehung derselben die nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 88 vorzunehmende Berichtigung des Catasters beendet ist.

§. 2.

Bei der Entscheidung über die Aufeinanderfolge der Arbeiten in denjenigen Gemeinden, in welchen die Berichtigung des Catasters schon durchgeführt wurde, ist einerseits auf die

verfügbaren Arbeitskräfte, andererseits aber auf die Bedürfnisse des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Soweit es thunlich erscheint, ist dahin zu wirken, daß die Arbeiten zur Anlegung des Grundbuches möglichst bald auf die Berichtigung des Catasters, namentlich in denjenigen Catastralgemeinden folgen, in welchen der Besitzstand häufigen Aenderungen unterworfen ist.

Im Zweifel ist denjenigen Gemeinden der Vorzug zu geben, in welchen die Arbeiten voransichtlich rascher zu Ende geführt werden können.

§. 3.

Der mit der Anlegung des Grundbuches für eine Gemeinde beauftragte richterliche Beamte hat zunächst Copien der berichtigten Indicationskizzen, mit Hinweglassung der in denselben angegebenen Namen der Besitzer anfertigen zu lassen. Diese Skizzen sind anstatt der Catastralmappen zu benützen.

Ferner sind die übrigen Materialien, welche dem Cataster oder den als Grundbücher anzusehenden öffentlichen Büchern zu entnehmen sind, herbeizuschaffen.

Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verfassen weitläufiger Abschriften vermieden werde, wenn dieselben durch auszugsweise Mittheilungen ersetzt werden können.

§. 4.

In das Verzeichniß der Liegenschaften, welches nach dem Formulare I anzulegen ist, sind zuerst die Bauparzellen, dann die übrigen Grundparzellen nach Rieden geordnet, in arithmetischer Reihenfolge mit den im revidirten Cataster enthaltenen Bezeichnungen durch Ausfüllung der beiden ersten Rubriken einzutragen.

Außerdem sind in einer nach dem Formulare II zu führenden Aufschreibung die Zahlen der Catastralparzellen ersichtlich zu machen, welche für jeden einzelnen Besitzer im revidirten Cataster eingetragen erscheinen.

Das alphabetische Verzeichniß der Besitzer ist nach dem Formulare III einzurichten und die erste Rubrik desselben auszufüllen.

§. 5.

Außer den im §. 3 bezeichneten Materialien sind im geeigneten Wege alle anderen Daten zu sammeln, von welchen bei den Localerhebungen Gebrauch gemacht werden kann.

Hiebei sind insbesondere die gerichtlichen Acten zu benützen, insoweit dies ohne ausgedehnte Nachforschungen geschehen kann.

§. 6.

Wenn die Vorbereitungen so weit gediehen sind, daß der Zeitpunkt für den Beginn der Anlegung des Grundbuches annäherungsweise bestimmt werden kann, so sind mit dem Gemeindevorsteher die nöthigen Vereinbarungen zu treffen, und an denselben die erforderlichen Aufträge zu erlassen, damit alle Vorkehrungen in der Weise eingeleitet werden, daß die mit der Anlegung verbundenen Arbeiten unaufgehalten und ohne erhebliche Störung der wirtschaftlichen Thätigkeit der Bevölkerung durchgeführt werden können.

Den Gemeinden, sowie einzelnen Parteien, welche den Fortgang der Arbeiten zu beschleunigen wünschen, kann es anheingegeben werden, die erforderlichen Schreibkräfte selbst zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Dem Gemeindevorsteher sind die erforderlichen Weisungen für die Vorladung der, in der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer zu ertheilen.

Diese Vorladungen können auch mündlich erfolgen.

Ferner sind die geeigneten Erhebungen zu pflegen, um die gerichtlichen Vorladungen, sowie die durch das Bezirksgericht vorzunehmenden Bestellungen von Vertretern rechtzeitig veranlassen zu können.

Gang der Erhebungen.

§. 8.

Die Erhebungen sind zunächst mit denjenigen Besitzern einzuleiten, welche in dem vorbereiteten Verzeichnisse eingetragen erscheinen.

Hierbei ist die alphabetische Reihenfolge einzuhalten, insoweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe einen anderen Vorgang empfehlen.

§. 9.

Die mit einem einzelnen Besitzer eingeleitete Verhandlung hat sich in der Regel ununterbrochen auf alle Liegenschaften zu erstrecken, welche derselbe als Alleineigenthümer oder als Miteigenthümer besitzt. Ist ein Miteigenthumsverhältniß vorhanden, so sind die Miteigenthümer vorzurufen und es ist mit denselben die Verhandlung in Ansehung der im Miteigenthume stehenden Liegenschaften durchzuführen.

§. 10.

Bei Beginn einer jeden Verhandlung ist dem Besitzer zunächst der für denselben im Cataster eingetragene Besitz mit Hilfe der vorbereiteten Aufschreibungen und der Indications- skizze bekannt zu geben.

Soweit es zur Beseitigung von Zweifeln, insbesondere zur Constatirung der Identität der Liegenschaften nothwendig erscheint, ist eine Besichtigung derselben an Ort und Stelle vorzunehmen.

§. 11.

Wird von einem Besitzer behauptet, daß er Parzellen besitze, welche im revidirten Cataster noch nicht auf seinen Namen eingetragen erscheinen, oder ergibt sich, daß Parzellen, als deren Besitzer er angegeben erscheint, von einem Anderen besessen werden, so sind die betheiligten Parteien, insoferne es zur Ermittlung der Verhältnisse nothwendig ist, vorzurufen.

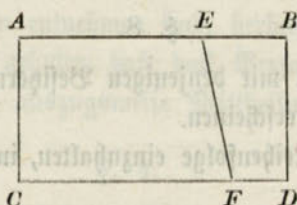
In jedem Falle sind derartige Aenderungen für die mit den Betheiligten später einzuleitenden Verhandlungen in Evidenz zu bringen.

§. 12.

Ergibt es sich aus den Erhebungen, daß eine Catastralparzelle ihre in der Indications-
skizze angegebene Gestalt in Folge einer Theilung oder aus anderen Gründen verändert hat,
so ist, falls nicht eine geometrische Aufnahme der gegenwärtigen Gestalt durch einen hiezu
berufenen Sachverständigen bewirkt oder durch einen bereits vorhandenen Plan ersetzt werden
kann, eine solche Beschreibung der seit der Anlage der Indications-*skizze* eingetretenen Verände-
rung aufzunehmen, welche es einem Sachkundigen ermöglicht, dieselbe in dieser Skizze (§. 26)
ersichtlich zu machen.

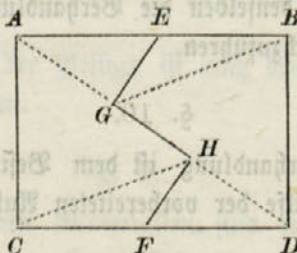
Für die Zwecke dieser Beschreibung wird es sich insbesondere empfehlen, die neue Be-
grenzung einer Parzelle in der Weise zu bestimmen, daß die Entfernung der Endpunkte der
geraden Linie oder der mehreren geraden Linien, aus denen die neue Grenze besteht, von
zwei in der Indications-*skizze* ersichtlichen Punkten angegeben wird.

Ist z. B. die Parzelle A B C D



durch die Linie E F in zwei neue Parzellen getheilt worden, so genügt es, um diese neue
Grenzlinie auf einer Mappe ziehen zu können, die Entfernung des Punktes E von A und
B und des Punktes F von C und D zu bestimmen.

Würde aber diese Grenzlinie in mehrere gerade Linien aufzulösen sein, wie z. B. in
die Linien E G, G H und H F,



so müßten außer den Punkten E und F noch der Punkt G durch Messung der Linien A G
und B G, dann der Punkt H durch Messung der Linien C H und D H bestimmt werden.

In der Beschreibung sind die Längenbestimmungen auf Grund der von den Betheiligten
vorgenommenen oder von denselben anerkannten Messungen, welche mit der Meßkette vorge-
nommen werden können, anzugeben.

Der Beschreibung ist eine, dieselbe veranschaulichende Skizze, in welcher die Nummern
der angrenzenden Parzellen ersichtlich zu machen sind, beizufügen.

§. 13.

Wenn es sich herausstellt, daß eine im Cataster eingetragene Parzelle in Folge von
Elementarereignissen ganz verschwunden ist, oder daß eine Parzelle besteht, welche im Cataster

keine Aufnahme gefunden hat, oder daß durch Theilung neue Parzellen entstanden sind, oder daß die im Cataster in Beziehung auf die Conscriptionsnummern der Gebäude und die Culturart der übrigen Grundstücke enthaltenen Angaben der Wirklichkeit nicht entsprechen, so sind die eingetretenen Aenderungen im Verzeichnisse der Liegenschaften ersichtlich zu machen.

§. 14.

Neu aufgefundenen Parzellen sind hierbei mit einer Zahl zu versehen, welche sich an die letzte Parzellenzahl des Catasters in der arithmetischen Reihenfolge zunächst anschließt.

Wurde die Zahl der Parzellen durch Theilungen vermehrt, so sind die neuen Parzellen durch Bruchzahlen zu bezeichnen. War die alte Parzelle, welche getheilt worden ist, mit einer ganzen Zahl bezeichnet, so hat diese Zahl den Zähler der Bruchzahl zu bilden, mit welcher jede, durch die Theilung neu entstandene Parzelle zu bezeichnen ist; die Nenner dieser Bruchzahl sind von 1 angefangen, in arithmetischer Reihenfolge zu bestimmen. Wenn daher z. B. die mit der Zahl 50 bezeichnete Parzelle in drei Theile getheilt worden ist, so sind die neuen Parzellen mit $\frac{50}{1}$, $\frac{50}{2}$ und $\frac{50}{3}$ zu bezeichnen.

War hingegen die alte Parzelle mit einer Bruchzahl, z. B. mit $\frac{10}{4}$ bezeichnet, so ist diese Untertheilung der Parzellenzahl in der Weise fortzusetzen, daß die Nenner der neuen Bruchzahlen sich in der arithmetischen Reihenfolge an die Nenner der im Cataster enthaltenen Bruchzahlen anschließen.

Wenn daher die Parzelle $\frac{10}{4}$ in 3 Theile getheilt erscheint, so ist eine der neuen Parzellen mit $\frac{10}{4}$, die beiden anderen aber sind, falls die Bruchzahlen $\frac{10}{5}$ bis $\frac{10}{8}$ im Cataster zur Bezeichnung anderer Parzellen vorkommen, mit $\frac{10}{9}$ und $\frac{10}{10}$ zu bezeichnen.

In Beziehung auf die etwa nothwendige Bezeichnung der Parzellen nach Culturergattungen ist die durch den §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88 vorgezeichnete Terminologie in Anwendung zu bringen.

§. 15.

Alle in Folge der Localerhebungen neu vorgenommenen Bezeichnungen der Parzellen durch Zahlen, sowie durch Angabe der Culturergattung haben bis zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Cataster als vorläufige zu gelten, und sind in das Verzeichniß der Liegenschaften unter Klammern einzutragen. Dieses Zeichen der Klammern ist bei jeder späteren Anwendung einer derartigen vorläufigen Bezeichnung beizubehalten.

§. 16.

Die bei den Localerhebungen wahrgenommenen Aenderungen in Beziehung auf die Zahl und die Gestalt der Catastralparzellen, dann die für die später vorzunehmende Berichtigung der Indicationsflizze ausreichende Beschreibung dieser Aenderungen (§. 12), ferner alle in Beziehung auf die Bezeichnung der Parzellen vorgenommenen Aenderungen (§§. 14, 15) sind in einer Weise in Evidenz zu bringen, welche zur Mittheilung an die mit der Berichtigung des Catasters betraute Behörde geeignet ist.

§. 17.

Nach Feststellung der Zahl, Lage und Bezeichnung der im Besitze einer Partei befindlichen Parzellen ist die Erhebung auf die übrigen für die Anlegung des Grundbuches nöthigen Daten (§§. 21, 22 des Landesgesetzes vom 5. November 1874, L. G. Bl. Jahrgang 1875, Nr. 2) auszubehnen.

In Ansehung der Gegenstände dieser Erhebungen ist bei allen Verhandlungen dieselbe Reihenfolge einzuhalten, insoweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe einen anderen Vorgang empfehlen.

§. 18.

Die Erhebungen sind in einer dem Zwecke derselben entsprechenden Weise zu leiten und es sind hiebei die Bestimmungen des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher vom 5. November 1874, L. G. B. Jahrgang 1875, Nr. 2 im Zusammenhange mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 gegenwärtig zu halten.

§. 19.

Nach jeder Verhandlung sind die durch dieselbe als erledigt anzusehenden Posten in den Verzeichnissen der Liegenschaften und der Besitzer zu bezeichnen; zugleich ist die etwa erforderliche Ergänzung oder Berichtigung des Verzeichnisses der Besitzer vorzunehmen.

Nach Beendigung der Verhandlungen mit den im Verzeichnisse der Besitzer eingetragenen Personen ist die Verhandlung in Ansehung derjenigen Liegenschaften durchzuführen, welche in dem Verzeichnisse derselben noch als unerledigt erscheinen.

Protokollirung.

§. 20.

Bei der Protokollirung der Ergebnisse der Erhebungen kann auf die bei den Vorarbeiten gesammelten Materialien, z. B. durch Berufung auf die im §. 4, Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Aufschreibung oder auf einen vor Beginn der Anlegung vorbereiteten Besitzbogen (§ 22) hingewiesen werden, ohne die in denselben enthaltenen Daten zu wiederholen, falls die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten bei den Erhebungen constatirt worden ist. Wird eine derartige Hinweisung auf andere Acten vorgenommen, so hat dies in einer Weise zu geschehen, welche die Identität der bezogenen Stelle außer Zweifel setzt, und diese Stelle leicht auffindbar macht.

In jedem Falle sind jedoch in dem Protokolle in gedrängter Kürze die Grundlagen zu bezeichnen, auf welchen die in das Grundbuch vorzunehmenden Eintragungen der bei den Erhebungen ermittelten Eigenthumsrechte, Dispositionsbeschränkungen, dann der mit einer Liegenschaft verbundenen Rechte und der Grunddienstbarkeiten, ferner die Bildung der Grundbuchskörper beruhen soll.

In gleicher Weise sind alle wesentlichen Zustimmungserklärungen der Parteien anzuführen.

Wurden eingehende thatsächliche Erhebungen eingeleitet, so sind bei der Protokollirung der Ergebnisse gleichfalls die Grundlagen anzugeben, auf welchen dieselben beruhen.

Wenn die Parteien die Protokollirung einzelner Erklärungen, welche eine rechtliche Bedeutung haben, ausdrücklich begehren, so kann deren Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 21.

Die Protokollirung kann entweder auf abgesonderten, für jede Verhandlung bestimmten Bogen, welche nach Beendigung der Verhandlungen zu heften sind, oder in einem fortlaufenden Verhandlungsprotokolle erfolgen. Auch im letzterem Falle ist, soweit es thunlich erscheint, dafür Sorge zu tragen, daß die mit einander im Zusammenhange stehenden Erhebungen selbst im Falle einer Unterbrechung ihrer Aufnahme, im Protokolle ungetrennt wiedergegeben werden.

Die Unterzeichnung durch die Parteien ist unter jede dieselben betreffende Verhandlung zu setzen.

Wenn das Protokoll einen großen Umfang erreicht, so ist dasselbe zu paginiren und mit einem Register zu versehen, welches die Auffindung der einzelnen Verhandlungen zu erleichtern geeignet ist.

Verfassung der Besitzbogen.

§. 22.

Die Besitzbogen sind während der Dauer der Localerhebungen vorzubereiten, insoferne als dies ohne eine Verzögerung dieser Erhebungen ausführbar erscheint.

Diese Vorbereitung kann schon zur Zeit der Vorarbeiten für die Anlegung des Grundbuches in Ansehung derjenigen Grundbuchkörper stattfinden, hinsichtlich deren mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die dem Cataster oder den vorhandenen öffentlichen Büchern zu entnehmenden Daten bei den Erhebungen weder eine Berichtigung noch eine Ergänzung erfahren werden.

Die Besitzbogen, welche nicht schon vor Beendigung der Erhebungen zu Stande kommen, sind am Sitze des zu den Erhebungen berufenen Bezirksgerichtes zu verfassen.

§. 23.

Für die Anlegung der Besitzbogen ist die Form der Grundbucheinlagen zu wählen, wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß die vorzunehmenden Eintragungen vor der Eröffnung des Grundbuches einer Aufsehung nicht ausgesetzt sein werden.

Außer diesem Falle ist an der Spitze der ersten Seite der Name des Besitzers mit den sich auf die Person desselben beziehenden Daten ersichtlich zu machen; für die übrigen Eintragungen aber das für das Gutsbestandsblatt vorgeschriebene Formulare zu benützen.

Die Eintragungen in die Besitzbogen sind durch Querstriche, welche über die ganze Blattseite zu ziehen sind, abzuschließen.

§. 24.

Die Besitzbogen sind, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in einer Weise zu heften, welche der Gefahr des Zerreißens bei häufigem Gebrauche vorbeugt.

Dieselben sind zu nummeriren und die Nummern derselben sind in den Verzeichnissen der Liegenschaften und der Besitzer ersichtlich zu machen.

§. 25.

Die Einsicht in die Besitzbogen, welche in Fascikeln von mäßiger Stärke sorgfältig aufzubewahren sind, sowie in die übrigen die Anlegung der Grundbücher betreffenden Actenstücke kann nur unter der Aufsicht der hiemit beauftragten Person stattfinden.

Berichtigung der Skizze.

§. 26.

Ehe die Besitzbogen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, ist eine etwa nothwendige Berichtigung der Indicationsskizze, deren Vornahme Fachkenntnisse voraussetzt, durch einen beideseitigen Geometer, oder falls ein solcher nicht zur Verfügung stehen sollte, durch einen anderen Sachkundigen unter richterlicher Aufsicht zu bewirken.

Bei der Berichtigung der Indicationsskizze sind die zu berichtenden Linien, dann die zu löschenden Parzellennummern durch kleine Querstriche zu durchstreichen, die neuen Linien, sowie die neuen Nummern von Grundparzellen mit rother Farbe, die neuen Nummern der Bauparzellen aber mit schwarzer Farbe einzuzichnen.

Würde durch diese Einzeichnungen die Deutlichkeit gefährdet, so ist der betreffende Theil der Skizze in einem entsprechenden vergrößerten Maßstabe auf einem leeren Raume des Skizzenblattes oder auf einem abgesonderten Blatte zu reproduciren, wobei das Verhältniß der Lage zu den angrenzenden Parzellen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

An der zu berichtenden Stelle der Skizze ist auf die vorgenommene Vergrößerung hinzuweisen.

Verkehr mit der Katastralbehörde.

§. 27.

Nach der Beendigung aller Localerhebungen sind alle in Beziehung auf die Daten des Catasters wahrgenommenen Aenderungen der mit der Berichtigung des Catasters betrauten Behörde mitzutheilen (§. 16), zugleich ist an diese Behörde die Anfrage zu richten, ob die in Folge der Localerhebungen gewählten vorläufigen Bezeichnungen beibehalten werden können.

Kommt eine zustimmende Erklärung dieser Behörde ein, so sind die den vorläufigen Bezeichnungen beigefügten Klammern zu durchstreichen.

Ergibt sich in Folge der Mittheilung dieser Behörde die Nothwendigkeit einer Aenderung vorläufiger Bezeichnungen, so ist diese Aenderung in der zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Cataster erforderlichen Weise vorzunehmen.

Der Fortgang der weiteren für die Anlegung des Grundbuches nöthigen Arbeiten ist jedoch durch die Correspondenz über die Wahl der Bezeichnungen nicht aufzuhalten.

Verfassung der Grundbucheinlagen.

§. 28.

Zur Verfassung der Grundbucheinlagen sind mit gedruckten Rubriken versehene Blätter von sehr dauerhaftem Papier zu verwenden, welche nach den von den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu ertheilenden Weisungen zu beziehen sind.

Jedes Blatt und jede Seite, welche den Eintragungen für das Gutsbestandsblatt, das Eigenthumsblatt oder das Lastenblatt gewidmet ist, wird im 1. Falle mit dem Buchstaben A, im 2. Falle mit dem Buchstaben B und im 3. Falle mit dem Buchstaben C bezeichnet.

Gutsbestandsblatt.

§. 29.

Das Gutsbestandsblatt besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung hat nebst der Aufschrift die Bestandtheile der Grundbuchskörper zu enthalten.

In der zweiten Abtheilung sind die mit einem Grundbuchskörper verbundenen Rechte, so wie die einem herrschenden Gute zustehenden Grunddienstbarkeiten ersichtlich zu machen, und alle für das Gutsbestandsblatt bestimmten Eintragungen vorzunehmen. Diese Abtheilung ist, wenn in einem Gutsbestandsblatte mehrere Grundbuchskörper eingetragen erscheinen, für alle diese Grundbuchskörper ohne Sonderung zu führen.

Die beiden Abtheilungen des Gutsbestandsblattes können nach Erforderniß auf abgesonderten Blättern, oder auf den beiden Seiten eines und desselben Blattes oder auf einer und derselben Seite enthalten sein.

§. 30.

Wenn in einem Gutsbestandsblatte nur Ein Grundbuchskörper einzutragen ist, so ist das Formulare IV, wenn aber mehrere Grundbuchskörper einzutragen sind, so ist das Formulare V zu benützen.

In dem letzteren Falle ist vor jedem Grundbuchskörper in der Mitte des Blattes neben der als Aufschrift dienenden Benennung oder anstatt derselben die in arabischen Ziffern zu schreibende Zahl, welche der Grundbuchskörper in dieser Einlage zu führen hat, zu setzen.

Wird einer dieser Grundbuchskörper in der Folge in eine andere Einlage eingetragen, so ist diese Zahl des Grundbuchskörpers in der neuen Einlage unter Klammern ersichtlich zu machen und die Zahl der früheren Grundbucheinlage in Bruchform darunter zu setzen.

Zwischen den einzelnen Grundbuchskörpern ist ein angemessener Raum für spätere Zuschriften offen zu lassen.

§. 31.

Jede Katastralparzelle ist in der Regel als eine besondere Post in die erste Abtheilung des Gutsbestandsblattes einzutragen.

Wenn jedoch mehrere Katastralparzellen zusammen ein physisches Ganze, z. B. einen Acker, einen Wald, eine Wiese, ein Haus mit Hof und Garten bilden, so sind dieselben als eine einzige Post einzutragen und die Parzellenzahlen in der für dieselben bestimmten Rubrik neben einander zu setzen.

§. 32.

Sind die Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in mehreren Katastralgemeinden gelegen, so sind diese Bestandtheile in der ersten Abtheilung des Gutsbestandsblattes nach Gemeinden

gesondert anzuführen. Die Postenzahlen der Parzellen haben für jede Gemeinde neu zu beginnen. Vor die Aufzählung der Parzellenzahlen ist der Name der betreffenden Gemeinde und des Gerichtsbezirkes zu setzen.

Die Angabe des Gerichtsbezirkes hat in Ansehung derjenigen Gemeinden zu entfallen, welche in dem Sprengel des Bezirksgerichtes liegen, bei welchem das Grundbuch geführt wird. Nach der Aufzählung der zu einer Catastralgemeinde gehörigen Parzellen ist ein angemessener Raum für spätere Zuschreibungen frei zu lassen.

§. 33.

Das in ein Grundbuch einzulegende Verzeichniß von Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in einem anderen Grundbuche eingetragen sind (§. 33 des Landesgesetzes vom 5. November 1874, L. G. Bl. Jahrgang 1875, Nr. 2) ist nach dem Formulare VI zu verfassen.

Wenn mehrere derartige Verzeichnisse in ein Grundbuch einzulegen sind, so werden dieselben mit römischen Ziffern bezeichnet.

§. 34.

Wird nach Eröffnung des Grundbuches eine Aenderung einer Parzellenzahl oder einer anderen Bezeichnung der Parzellen oder eine Berichtigung der Mappe in Folge einer grundbücherlichen Amtshandlung nothwendig, so ist in Ansehung der vorläufigen Bezeichnungen, der Ermittlung der bleibenden Bezeichnung, der Berichtigung der Mappe und des Verkehrs mit der Behörde, welcher der Cataster untersteht, nach §§. 14, 15, 26, 27 dieser Verordnung vorzugehen.

§. 35.

Aenderungen der Daten, welche die für die Bezeichnung der Parzellen bestimmte Rubrik (Hausnummer, Culturgattung) enthält, sind auf Grund der von einer hiezu berufenen Behörde gemachten Mittheilung auch nach Eröffnung des Grundbuches von Amtswegen im Gutsbestandsblatte und soweit als erforderlich ist, auch in der Mappe ersichtlich zu machen.

Das Gleiche gilt von Aenderungen, welche in Ansehung der Parzellenzahlen im Cataster vorgenommen wurden, insoferne diese Aenderungen im Grundbuche durchgeführt werden können, ohne in dem bürgerlichen Stande ein Hinderniß zu finden. Ein solches Hinderniß ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Aenderung der Parzellenzahlen im Cataster auf Grund einer Theilung erfolgt ist, welche im Grundbuche noch nicht durchgeführt erscheint und wenn der Umfang der neu gebildeten Parzellen nicht mit den Grenzen des in einem Gutsbestandsblatte als eine selbstständige Post eingetragenen Grundstückes zusammenfällt.

Kann eine derartige Aenderung im Grundbuche nicht durchgeführt werden, so ist die von Seite der Catastralbehörde erfolgte Mittheilung über die Aenderung bei der Mappe im Grundbuchsamte so lange aufzubewahren, bis die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Aenderung im Grundbuche ersichtlich gemacht werden kann.

§. 36.

Liegt einem Grundbuchsgerichte die Mittheilung über eine im Cataster vorgenommene Grundtheilung vor, so kann sich die Partei, welche in der Folge um die dieser Theilung entsprechende grundbücherliche Zu- und Abschreibung einschreitet, auf die in jener Mittheilung zur Bezeichnung des Trennstückes enthaltenen Daten beziehen und ist in solchem Falle die Beibringung eines besonderen Theilungsplanes entbehrlich.

Eigenthumsblatt.

§. 37.

Das Eigenthumsblatt ist nach dem Formulare VII anzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen die beiden Abtheilungen des Gutsbestandsblattes auf derselben Seite eines Blattes eingetragen werden, kann das Eigenthumsblatt die zweite Seite dieses Blattes bilden.

Lastenblatt.

§. 38.

Das Lastenblatt ist nach dem Formulare VIII einzurichten.

Dasselbe hat mindestens aus zwei Seiten zu bestehen.

§. 39.

Wurde bei den Localerhebungen der Bestand einer Grunddienstbarkeit ermittelt, welche auf einem Grundbuchskörper haftet, der bisher nicht in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen war, so ist vor das Lastenblatt ein mit den Rubriken des Lastenblattes versehenes Blatt mit der Aufschrift „Alte Lasten“ einzulegen (§ 49) und die Dienstbarkeit in dasselbe einzutragen.

§. 40.

Erscheint der Grundbuchskörper, in Ansehung dessen bei den Localerhebungen eine Grunddienstbarkeit neu ermittelt wurde, in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen, so ist diese Dienstbarkeit in das gewöhnliche Lastenblatt aufzunehmen.

Die Eintragung einer Dienstbarkeit, welche nach dem von Amtswegen zu übertragenden Lasten vorzunehmen ist, hat erst bei Eröffnung des Grundbuches zu erfolgen, und ist bis dahin in einer besonderen hiezu bestimmten Aufschreibung in Evidenz zu halten.

Uebertragung grundbücherlicher Eintragungen.

§. 41.

Die Eintragungen, welche aus einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche in die neu verfaßten Grundbucheinlagen von Amtswegen übertragen werden, sind mit Ordnungszahlen in arithmetischer Reihenfolge, mit Beobachtung der Vorschriften der Grundbuchs-Instruction vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5 zu versehen.

Diese Uebertragung hat sich auf alle hiezu geeigneten Eintragungen zu erstrecken, welche vor dem Abschlusse der betreffenden Grundbuchseinlagen des ganz oder theilweise außer Gebrauch zu setzenden Buches vorgenommen werden.

Ergänzung der Einlagen und der einzelnen Blätter.

§. 42.

Bei Bemessung des für jedes der drei Blätter einer Grundbuchseinlage zu bestimmenden Raumes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe für eine längere Zeit ausreiche.

Erscheint der Raum eines Blattes noch vor dem Einbinden der Grundbuchseinlagen ausgefüllt, so sind der Einlage neue Blätter in der erforderlichen Anzahl beizulegen.

Nach dem Einbinden der Grundbuchseinlagen kann die Fortsetzung eines Blattes auf dem freien Raum eines anderen Blattes derselben Einlage eröffnet werden. Sind die Blätter einer Einlage gänzlich ausgefüllt, so ist eine Fortsetzung der Einlage, wenn sich der Fall einer neuen Eintragung ergibt, in dem Ergänzungsbande zu eröffnen. Diese Fortsetzung, für welche die Rubriken der einzelnen Blätter nach den dieser Verordnung beiliegenden Formularen vorzubereiten sind, ist für alle weiteren dieselbe Einlage betreffenden Eintragungen bestimmt.

Der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Einlage und der Fortsetzung derselben ist durch gegenseitige Hinweisungen ersichtlich zu machen.

Äußere Erfordernisse der Grundbuchseinlagen.

§. 43.

Die in Form der Grundbuchseinlagen verfaßten Besitzbogen können nur dann bei der Bildung der Grundbuchseinlagen beibehalten werden, wenn dieselben frei von Correcturen sind.

Die Zahl, welche der Besitzbogen führt, ist im Falle der Beibehaltung desselben zu durchstreichen.

§. 44.

Die bei Verfassung einer Grundbuchseinlage auf jeder Blattseite gemachten Eintragungen sind durch Querstriche, welche über die ganze Breite des Blattes zu ziehen sind, abzuschließen.

Die zu einer Grundbuchseinlage gehörigen Blätter sind, wenn dieselben nicht blos aus einem einzigen Bogen bestehen, in einer Weise zu heften, welche der Gefahr des Zerreißen bei häufigerem Gebrauche begegnet.

§. 45.

Die Grundbuchseinlagen sind mit Nummern in arithmetischer Reihenfolge zu versehen und in Fascikeln von mäßiger Stärke zu verwahren. Die Nummern der in einem Fascikel verwahrten Grundbuchseinlagen sind auf dem Deckel desselben anzugeben.

Es ist Sorge zu tragen, daß die in demselben Fascikel aufbewahrten Grundbuchseinlagen auch bei Benützung derselben nicht zerstreut werden.

Register.

§. 46.

Die Real- und Personenregister sind, wenn die Verzeichnisse der Liegenschaften und der Besitzer für diesen Zweck nicht fortbenützt werden können, nach den für diese Verzeichnisse vorgeschriebenen Formularen mit Hineinverlebung der für die Zahl der Besitzbogen bestimmten Rubrik anzulegen.

In jedem Falle ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Register mit den die Uebersicht erleichternden Unterabtheilungen versehen seien und daß in denselben so viel freier Raum gelassen werde, als voraussichtlich für längere Zeit zur Aufnahme von Ergänzungen benötigt wird.

Die Ergänzungen und Berichtigungen dieser Register sind sofort nach den dieselben bedingenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

Einleitung des Richtigstellungsverfahrens.

§. 47.

Das Verfahren zur Richtigstellung der Grundbucheinlagen einer Katastralgemeinde hat der Beendigung dieser Einlagen sobald als möglich nachzufolgen.

Wenn nicht besondere Verhältnisse einen anderen Vorgang empfehlen, so ist dieses Verfahren in Ansehung aller Gemeinden, in welchen die Localerhebungen zur selben Zeit stattfanden, gleichzeitig einzuleiten.

Enthält aber das Grundbuch einer Katastralgemeinde einen Grundbuchskörper, von welchem Bestandtheile in einer anderen Gemeinde gelegen sind, so ist die Grundbucheinlage, welche diesen Grundbuchskörper enthält, in jedem Falle vor der Einleitung des Richtigstellungsverfahrens zu vervollständigen.

§. 48.

Die Anmeldungen, welche sich auf Besitz- oder Eigenthumsverhältnisse beziehen (§ 7a des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96) sind auf demjenigen Blatte in Evidenz zu bringen, auf welchem die dem gestellten Begehren entsprechende Eintragung zu vollziehen war. Auf demselben Blatte ist auch die Löschung einer solchen Anmeldung vorzunehmen.

§. 49.

Für die Anmeldungen, welche die Belastung eines Grundbuchskörpers zum Gegenstande haben, welcher noch nicht in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen war (§ 7b des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96), ist, sofern es nicht schon bei Verfassung der Grundbucheinlage geschah, ein besonderes Blatt mit der Aufschrift „Alte Lasten“ in der im §. 39 dieser Verordnung bezeichneten Weise zu eröffnen. Auf diesem Blatte sind alle Eintragungen, welche sich auf die angemeldeten alten Lasten beziehen, vorzunehmen.

§. 50.

Anmeldungen, welche die von Amtswegen vorzunehmende Uebertragung des in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche enthaltenen Lastenstandes betreffen, sind in dem gewöhnlichen Lastenblatte ersichtlich zu machen.

§. 51.

Die Anmeldungen und die mit denselben im Zusammenhange stehenden Verhandlungen sind in einem abge sondert vom Tagebuche zu führenden Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

Evidenz über den Fortgang der Arbeiten.

§. 52.

Die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz haben über den Gang der Arbeiten zur Anlegung der Grundbücher vierteljährig; die Grundbuchsgerichte aber haben über den Gang und die Ergebnisse des Richtigstellungsverfahrens halbjährig Bericht zu erstatten.

Diese Berichte sind dem Justiz-Ministerium im Wege des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

§. 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 26. Februar 1875.

Glafer m. p.

Formulare I. zu §. 4.**Verzeichniß der Liegenschaften *)**

in der Katastralgemeinde

Katastral- Zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)	Zahl des Besitzbogens	Zahl der Grund- bucheinlage	Anmerkung

*) Wird das Verzeichniß als Realregister fortbenützt (§. 46), so ist die Aufschrift zu ändern, und zu schreiben:
„Realregister zum Grundbuche der Katastralgemeinde.“

Formulare II. zu §. 4.**Aufschreibung**

über den Katastralbesitz der einzelnen Besitzer in der Katastralgemeinde:

Name und andere zur Bezeichnung des Besizers dienende Merkmale	Katastralzahlen	Anmerkung

Formulare III. zu §. 4.**Verzeichniß *)**

der Besitzer in der Katastralgemeinde:

Name und andere zur Bezeichnung der Person dienende Merkmale	Zahl des Besitzbogens	Zahl der Grundbucheinlage	Anmerkung

*) Wenn das Verzeichniß als Personenregister fortbenützt werden soll (§. 46), so ist die Aufschrift zu ändern, und zu setzen: „Personenregister zum Grundbuche der Katastralgemeinde.“

Formulare IV. zu §. 30.

Zahl der Grundbucheinlage *)

Catastralgemeinde

(Aufschrift).

[illegible]

*) Wird das Formulare für einen Besitzbogen b. nützt, so ist die Zahl desselben mit Vorsetzung der Buchstaben B. Z. (Besitzbogen=Zahl) unter die für die Zahl der Grundbucheinlage bestimmte Stelle zu setzen.

[illegible]

Formulate V. zu §. 30.

Zahl der Grundbucheinlage:

Catastralgemeinde;

Catastral- Zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)	Catastral- Zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Culturgattung)
Aufschrift: Zahl des Grundbuchskörpers.			

Formulare VI. zu §. 33.

Verzeichniß Zahl:

Catastralgemeinde:

gehörig zu dem Grundbuchkörper:

in der Grundbuchseinlage:

der Katastralgemeinde:

des Gerichtsbezirkes:

[illegible]

